

Konkordatische Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 20. Juni 2024

ALLGEMEIN

1. Ersetzt eine konkordatische Anerkennung die kantonale Justizbewilligung?

Nein.

Gemäss Art. 379 schweizerisches Strafgesetzbuch ([StGB, SR 311.0](#)) können die Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 63 StGB zu vollziehen. Die privat geführten Anstalten und Einrichtungen unterstehen den Kantonen.

Eine konkordatische Anerkennung ersetzt somit die kantonale Justizvollzugsbewilligung nicht. Die privaten Vollzugseinrichtungen unterstehen auch nach der konkordatischen Anerkennung weiterhin der Aufsicht der Kantone. Sie entscheiden, ob eine kantonale Justizvollzugsbewilligung erteilt wird oder nicht.

2. Auf welchen Grundlagen erfolgt die konkordatische Anerkennung?

- Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die konkordatische Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen ([Reglement ApV, SSED 01.2](#))
- Mindeststandards zur Erlangung der konkordatischen Anerkennung ([SSED 06.6](#))
- Gebührentarif Audits für private Einrichtungen ([SSED 01.21](#))

Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) schloss sich im März 2023 mittels Vereinbarung dem konkordatischen Anerkennungsverfahren des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (NWI) an. Somit erfolgt die konkordatische Anerkennung von privaten Vollzugseinrichtungen nach Art. 379 StGB in allen 19 Deutschschweizer Kantonen einheitlich gestützt auf die Reglementarien des NWI.

3. Gelten sämtliche konkordatischen Richtlinien (NWI & OSK) auch für private Vollzugseinrichtungen?

Ja.

Private Vollzugseinrichtungen, welche Strafen und/oder Massnahmen vollziehen, bewegen sich im Rahmen des Strafgesetzbuchs und der konkordatischen sowie kantonalen Vollzugsgesetzgebung. Sie übernehmen im Auftrag der kantonalen Justizbehörden staatliche Aufgaben und erhalten staatliche Kompetenzen. Sie begleiten Menschen mit einer strafrechtlich eingeschränkten Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit mit dem übergeordneten Ziel, neue Straftaten zu verhindern beziehungsweise die Rückfallgefahr zu verringern. In den Mindeststandards ([SSED 06.6](#)) wird auf die entsprechenden konkordatischen Richtlinien des NWI referenziert.

Link: [Konkordatische Richtlinien NWI](#), [Konkordatische Richtlinien OSK](#)

4. Wer ist für die konkordatliche Anerkennung zuständig?

Die konkordatliche Auditororganisation ist für die Aufsicht der Abwicklung und Durchführung des konkordatlichen Anerkennungsverfahrens zuständig und verantwortlich. Sie ist über eine Geschäftsstelle organisiert.

Mirja Cattin
Strafvollzugskonkordate NWI & OSK
Konkordatliche Auditororganisation
Geschäftsstelle
Speichergasse 6 (Haus der Kantone)
3011 Bern

031 320 16 65
mirja.cattin@konkordate.ch

Die Konkordatskonferenz NWI und Strafvollzugskommission OSK beschliessen gestützt auf die Unterlagen der konkordatlichen Auditororganisation über die konkordatlichen Anerkennungen, deren Verweigerung oder provisorische Anerkennungen (Art. 6 Abs. 3 [Reglement ApV](#))

5. Erhalten private Vollzugseinrichtungen noch Zuweisungen von Personen aus dem Justizvollzug, wenn sie nicht über eine konkordatliche Anerkennung verfügen?

Die Kantone entscheiden.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 [Reglement ApV](#) weisen die kantonalen Vollzugsbehörden vom Strafvollzugskonkordat NWI in der Regel in konkordatlich anerkannte private Vollzugseinrichtungen ein. Diese Regelung gelangt durch die Zusammenarbeitsvereinbarung auch für private Vollzugseinrichtungen aus dem OSK zur Anwendung. Die Formulierung „in der Regel“ lässt Ausnahmen grundsätzlich zu.

6. Einreichung Gesuch um konkordatliche Anerkennung

Die Gesuche um konkordatliche Anerkennung sind bei der für den Standortkanton zuständigen kantonalen Justizvollzugsbehörde einzureichen. Die zuständige kantonale Justizvollzugsbehörde entscheidet, ob das Gesuch an die konkordatliche Auditororganisation zur Eröffnung eines konkordatlichen Anerkennungsverfahrens weitergeleitet wird.

[Ansprechpersonen Kantone und Standardformular Gesuchseinreichung](#)

7. Kann für die Auditierung der Mindeststandards eine andere externe Zertifizierungsstelle als die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Managementsysteme (SQS) gewählt werden?

Nein.

In Art. 9 Abs. 1 [Reglement ApV](#) ist SQS explizit als externe Zertifizierungsstelle genannt. Es besteht ein Rahmenvertrag zwischen dem Strafvollzugskonkordat NWI und SQS.

8. Wie funktioniert das Vieraugenprinzip?

Gemäss Art. 9 Abs. 2 [Reglement ApV](#) werden konkordatliche Anerkennungsaudits im Vieraugenprinzip durchgeführt, d.h. durch eine zertifizierte Auditorin oder einen zertifizierten Auditor und eine Expertin oder einem Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug.

Die Geschäftsstelle teilt die Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich Justizvollzug für die Audits zu.

MINDESTSTANDARDS

1.1. Der Standard verlangt explizit nach einer Heimbewilligung, gibt es Ausnahmen?

Ja.

Es gibt private Vollzugseinrichtungen, die nur Personen aus dem Justizvollzug aufnehmen. Sie verfügen deshalb über keine „Heimbewilligung“, sondern ausschliesslich über eine Bewilligung der Justiz des Standortkantons.

1.2. Was setzt der Standard an Erfahrung im Justizvollzug der intern fallverantwortlichen Person voraus?

Die Person verfügt nachweislich über Aus- und Weiterbildungen im Justizvollzug und das risikoorientierte Denken und Handeln zeigt sich in der Sozialarbeit.

Wie verhält es sich mit den Weiterbildungen zum Risikoorientierten Sanktionenvollzug ROS, sind alle Mitarbeitenden auf ROS zu schulen?

Ja.

Alle Mitarbeitenden der privaten Vollzugseinrichtungen, welche mit Personen aus dem Justizvollzug arbeiten, sind entsprechend ihrer Funktion zu schulen. Gemäss Kompetenzzentrum ROS sollten in jeder Institution folgende ROS-Kenntnisse vorhanden sein:

B1: Grundlagen ROS

B3: Schnittstellenarbeit ROS

B5: ROS-Interventionen im Vollzugsalltag

Für Leitungspersonen und Mitarbeitende, die an der Schnittstelle zur einweisenden Behörde arbeiten (namentlich Fallübersichten konsolidieren, Vollzugspläne erstellen und Berichterstaten) ist das B3-Modul wichtig.

Für Mitarbeitende, die im Vollzugsalltag im direkten Klientenkontakt stehen, d.h. Interventionen umsetzen und Verhaltensbeobachtungen für die Berichterstattung rückmelden, ist das B5-Modul empfohlen.

Für alle übrigen Mitarbeitenden, die Vollzugsarbeit leisten, ist der Grundlagenkurs B1 empfohlen. Dieses Modul kann auf Anfrage auch vor Ort durchgeführt werden. Das Grundlagenwissen B1 ist in den Modulen B3 und B5 bereits integriert.

[Schulungsangebot ROS-Kompetenzzentrum](#)

[Kontakt ROS-Kompetenzzentrum](#)

Grundlagenwissen zu ROS und andere Weiterbildungsangebote im Justizvollzugsbereich bietet das Schweizerische Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) an.

[Weiterbildungsangebot SKJV](#)

2.1. Braucht es ein Übergabegespräch, wenn eine Person von einem Untersuchungsgefängnis in eine private Vollzugseinrichtung eintritt?

Ja, jedoch zu relativieren.

Die Formulierung im Standard ist insofern zu relativieren, als dass Untersuchungsgefängnisse oft keine Übergabegespräche im Beisein der eingewiesenen Person anbieten. Es wird jedoch zumindest ein telefonischer Austausch mit dem Sozialdienst des Gefängnisses oder der Betreuung unter entsprechendem Nachweis vorausgesetzt.

Wie verhält es sich bezüglich der Vollzugsbehörde mit dem Übergabegespräch?

Ist von Seiten der Vollzugsbehörde ein persönliches Übergabegespräch mit der privaten Vollzugseinrichtung nicht möglich, wird ebenfalls eine telefonische Fallübergabe unter entsprechendem Nachweis erwartet.

2.2. Darf der geforderte Vollzugsplan auch anders heissen (z.B. Behandlungsplan)?

Ja.

Es wird jedoch klar empfohlen, das Dokument als Vollzugsplan zu benennen.

Wichtig ist, dass die Inhalte der Vorlagen zu den Vollzugsplänen NWI & OSK übernommen und die risikorelevanten Themen abgebildet sind.

Hier einige Links zum Vollzugsplan NWI & OSK:

[\(SSED 11.1\)](#) [\(SSED 11.2\)](#) [\(OSK\)](#)

[Vorlage Vollzugsplan NWI](#)

2.3. Braucht es auch ein einheitliches Fallverständnis zwischen der einweisenden Behörde und der Vollzugseinrichtung, wenn ein Fall nicht nach dem ROS-Prozess geführt wird?

Ja.

Das einheitliche Fallverständnis ist das A und O in der risikoorientierten Fallführung. Bei ROS-Fällen findet sich dieses in der Fallübersicht (FÜ). Wird ein Fall nicht nach ROS geführt, muss das gemeinsame Fallverständnis anderweitig verschriftlich sein (Verfügung, Protokoll Vollzugskoordinationssitzung, andere).

Ist die Vorlage Vollzugsbericht des NWI (SSED 40.5) bindend?

Nein.

Wichtig ist, dass in der Berichterstattung alle risikorelevanten Punkte abgedeckt sind. Die Vorlage NWI erfüllt dieses Kriterium und kann deshalb hilfreich sein.

2.5. Der Standard verlangt nach einem individuellen, datumsspezifischen Urlaubspass. Dürfen auch „generelle“ Urlaubspässe ausgestellt werden?

Ja.

Handelt es sich um wiederkehrende Ausgänge und/oder Urlaube können Urlaubspässe in allen Progressionsstufen eine grundsätzliche Regelung beinhalten (z.B. Ausgang täglich, Rayon und Auflagen).